



**KANTON ZÜRICH
GEMEINDE DÄGERLEN**

TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG

Art. 26 Abs. 1 Bau- und Zonenordnung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 18. Mai 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Markus Kyburz

Peter Zahnd

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. 0990/17
vom 1. September 2017

Für die Baudirektion:



KANTON ZÜRICH

GEMEINDE DÄGERLEN

**NUTZUNGSPLANUNG
BAU- UND ZONENORDNUNG**

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 5. Februar 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

M. Kyburz

Die Schreiberin:

B. Leutenegger

Von der Baudirektion teilweise nicht genehmigt mit BDV Nr. 1867/15 vom 2. November 2015

Für die Baudirektion

Anpassung der nicht genehmigten Artikel (BDV Nr. 1867/15 vom 2. November 2015) durch den Gemeinderat Dägerlen gemäss Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung vom 5. Februar 2015; Beschluss des Gemeinderates Dägerlen vom 9. März 2015

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

M. Kyburz

Die Schreiberin:

B. Leutenegger

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. 0488/16 vom 9. Mai 2016

Für die Baudirektion

FPREISIGAG

BAUINGENIEURE UND PLANER SIA USIC
GRÜNHALDENSTRASSE 6, CH-8050 ZÜRICH, T 044 308 85 85, F 044 308 85 80, PREISIG.ZUERICH@PREISIGAG.CH, WWW.PREISIGAG.CH
BASEL, WETTINGEN, WINTERTHUR, ZÜRICH

Genehmigungshinweis Infolge Aufhebung eines Teils der Verfügung der Baudirektion vom 9. Mai 2016 Nr. 0488/16 bezüglich Art. 16 und Art. 26 Abs.1 durch das Baurekursgericht wurde eine Teilrevision der Nutzungsplanung durchgeführt. Die Auflage fand vom 20. Januar 2017 bis 21. März 2017 statt. Die Gemeindeversammlung hat am 18. Mai 2017 Art. 26 Abs. 1 neu festgesetzt.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ZONENORDNUNG	3
2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE BAUZONEN	4
2.1 Kernzone	4
2.1.1 Allgemeine Bestimmungen	4
2.1.2 Bezeichnete Objekte	4
2.1.3 Umbauten, Renovationen, Ersatzbauten	5
2.1.4 Neubauten	5
2.1.5 Bauweise	6
2.1.6 Dächer	6
2.1.7 Fassaden	7
2.1.8 Umgebung	8
2.2 Wohnzonen	9
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	9
2.2.2 Dächer	9
2.2.3 Umgebung	10
2.3 Gewerbezone	10
2.3.1 Allgemeine Bestimmungen	10
2.3.2 Dächer	11
2.4 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	11
3 WEITERE FESTLEGUNGEN	12
3.1 Arealüberbauung	12
4 ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN	13
4.1 Abstandsvorschriften	13
4.2 Abstellplätze	13
4.3 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie	14
4.4 Diverses	14
5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

1 ZONENORDNUNG

Art. 1

Zoneneinteilung Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist. Für die Nutzungszonen gelten gestützt auf die Lärmschutzverordnung folgende Empfindlichkeitsstufen (ES):

1. Bauzonen		ES
- Kernzone	K	III
- Wohnzonen		
.eingeschossig	W1	II
.zweigeschossig	W2	II
- Gewerbezone	G	III
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OE	III
2. Freihaltezone	F	III

Art. 2

Zonenplan, Ergänzungspläne ¹ Für die Abgrenzungen der Zonen ist der auf dem Datensatz der amtlichen Vermessung basierende, mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zonenplan massgebend. Allfällige Reproduktionen des Zonenplanes in kleinerem Massstab dienen nur zur Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

² Für die Kernzonen werden die folgenden Ergänzungspläne 1:1'750 festgesetzt:

- Dägerlen
- Berg
- Rutschwil
- Oberwil
- Bänk

2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE BAUZONEN

2.1 KERNZONE

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Zweck Die Kernzonenvorschriften bezwecken die Erhaltung und Erneuerung der verschiedenen Ortskerne. Sie sollen ortsbildgerechte Um-, Ersatz- und Neubauten ermöglichen und eine Weiterentwicklung der bestehenden Nutzungsstrukturen gewährleisten.

Art. 4

Nutzweise Neben Wohnnutzungen sind auch mässig störende Betriebe zulässig.

Art. 5

Einordnung In der Kernzone werden an die architektonische und ortsbauliche Gestaltung besondere Anforderungen gestellt. Bauten und Anlagen müssen sich sowohl in ihrer Gesamtwirkung bezüglich Massstäblichkeit, Volumen und Lage einfügen als auch in einzelnen Aspekten, wie Gliederung und Dachform, Materialien und Farbgebung, Terrain- und Umgebungsgestaltung, in die Umgebung einordnen.

Art. 6

Fachberatung Bauherren und Architekten wird seitens der Baubehörde eine unabhängige Fachberatung angeboten. Es empfiehlt sich daher, bereits im Stadium der Grobplanung mit der Baubehörde in Verbindung zu treten.

2.1.2 Bezeichnete Objekte

Art. 7

Bezeichnete Fassadenlinien und Firstrichtungen ¹ In den Kernzonenplänen bezeichnete Fassadenlinien und Firstrichtungen sind wegen ihrer raumbildenden Stellung von ortsbildprägender Bedeutung.

² Um-, Ersatz- und Neubauten haben die bezeichneten Fassadenlinien und Firstrichtungen bezüglich Lage einzuhalten.

³ Abweichungen können im Interesse des Ortsbildes oder der Verkehrssicherheit bewilligt oder angeordnet werden.

2.1.3 Umbauten, Renovationen, Ersatzbauten

Art. 8

Umbauten, Renovationen Umbauten, Renovationen und bauliche Umgebungsveränderungen gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung.

Art. 9

Abbrüche Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung ist bewilligungspflichtig und nur zulässig, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird, oder wenn für die entstehende Bau- und Anlagelücke die Erstellung einer Ersatz- oder Neubauten gesichert ist.

Art. 10

Um- und Ersatzbauten Bestehende Gebäude können unter Beibehaltung von Grundriss, Gebäude- und Firsthöhe sowie des Erscheinungsbildes umgebaut oder ersetzt werden.

2.1.4 Neubauten

Art. 11

Freiraum ¹ Die in den Kernzonenplänen eingetragenen „Freiraumflächen“ bezwecken die Erhaltung der charakteristischen Freiraumstruktur. Neubauten (Hauptbauten) sind nur ausserhalb der bezeichneten Fläche zulässig.

² Besondere und abstandsfreie Gebäude gemäss § 49, Abs. 3 PBG und § 269 PBG sind auch innerhalb der bezeichneten Freiräume zulässig, sofern sie das Ortsbild nicht negativ beeinflussen.

Art. 12

Grenzabstand Sind in den Kernzonenplänen keine anderen Masse oder keine bezeichneten Fassaden respektive Freiräume eingetragen, gilt für Neubauten allseitig ein minimaler Grenzabstand von 3.50 m.

Art. 13

Grundmasse für Neubauten Für Neubauten gelten folgende Grundmasse:

a) Vollgeschosse	max.	2
b) Dachgeschosse bei erreichter Vollgeschosshöhe	max.	2
c) Gebäudehöhe	max.	8.10 m
d) Gebäudelänge	max.	30 m

Art. 14

Bauten mit brennbaren Aussenwänden Der erhöhte Abstand für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden (BBV II, Art. 14) findet keine Anwendung.

Art. 15

Entfällt, da keine Umzonung des Schulhausareals möglich ist. Dieser Artikel wird gestrichen!

2.1.5 Bauweise (entfällt)

Art. 16 wird gestrichen, da nicht rechtskonform gemäss BRG

Tabelle entfernt!

2.1.6 Dächer

Art. 17

Dachform und Dachneigung

¹ Auf Hauptbauten sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 35° und 45° zulässig, wobei die Neigung mit jener der benachbarten Altbauten harmonisieren soll.

² Gebrochene Dachflächen (Aufschieblinge) sind gestattet. Deren Neigung hat mindestens 25° zu betragen.

³ Für Anbauten, Erweiterungen von Hauptbauten und besondere Gebäude sind bei guter Einordnung auch Flach- oder Pultdächer sowie Schleppdächer mit geringer Neigung gestattet.

⁴ Kreuzfirste sind nicht zugelassen. Quergiebel können bei guter Einordnung zugelassen werden. Der Querfirst soll die Höhe des Hauptfirstes deutlich unterschreiten. Gebäudeteile unter Quergiebeln müssen gegenüber der dahinterliegenden Fassadenflucht deutlich vorspringen.

Art. 18

Bedachungsmaterial

¹ Als Bedachungsmaterial sind Tonziegel oder ähnlich wirkende Materialien zu verwenden.

² Auf Dachaufbauten, Anbauten und besonderen Gebäuden im Sinne von § 49 Abs. 3 PBG sind auch zeitgemässe Materialien gestattet. Reflektierende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.

Art. 19

Dachvorsprünge

Das Dach ist vorspringend und in herkömmlich Weise mit geringer sichtbarer Konstruktionsstärke zu gestalten. Die Vorsprünge haben traufseitig mindestens 60 cm, giebelseitig mindestens 25 cm zu betragen.

Art. 20

Dachaufbauten

¹ Dachaufbauten sind nur zur Belichtung und Belüftung des ersten Dachgeschosses und nur in der Form von Gauben und Lukarnen zulässig.

² Dacheinschnitte sind mit einer Gaube oder Lukarne zu überdachen.

³ Abmessungen, Material, Farbe und die Anordnung von Dachaufbauten müssen auf das Gebäude abgestimmt werden. Die Einordnung in die Dachfläche und die Abstimmung auf die zugehörigen Fassaden sind massgebend.

⁴ Die Länge der Dachaufbauten darf gesamthaft 1/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten. Der Scheitelpunkt der Aufbauten muss mindestens 1.00 m unterhalb des Firstes liegen. Die Dachfläche muss vor den Dachaufbauten durchlaufen.

Art. 21

**Dachflächenfenster,
Glasziegel, Lichtbänder**

¹ Einzelne, sich gut in die Dachfläche integrierende Dachflächenfenster von höchstens 0.60 m² Glaslichtfläche sowie Lichtbänder und Glasziegelbereiche sind bei guter Gestaltung zulässig.

² Sofern Dachflächenfenster in Solaranlagen, Lichtbänder oder Glasziegelflächen integriert werden, sind auch grössere Glaslichtflächen möglich.

³ Alle diese Elemente sind möglichst dachflächenbündig einzubauen.

Art. 22

Technische Aufbauten

¹ Nach aussen stark in Erscheinung tretende technische Aufbauten sind auf den Dächern nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Mobilfunkantennen.

² Übliche Lüftungen und dergleichen müssen architektonisch sowie konstruktiv gut auf die Struktur des Gebäudes und des Daches abgestimmt sein.

2.1.7 Fassaden

Art. 23

Fassaden

¹ Bei traditionell gestalteten Fassaden (z.B. von zu erhaltenden Gebäudeteilen) sind Verputzflächen, Riegelwerk, Wetterschirme und Brettverschalungen in herkömmlichen Materialien, Oberflächen und Farben anzuwenden. Farbgebungen zur Rekonstruktion ursprünglicher Zustände bleiben vorbehalten.

² Bei Neu- und Ersatzbauten sind zeitgemässe Materialien zulässig. Reflektierende Materialien und grelle Farben sind nicht zulässig.

Art. 24

Fenster, Türen, Tore

¹ Grösse und Proportionen haben in einem guten Verhältnis zur Fassadenfläche zu stehen und müssen in ihrer Gestaltung und Gesamtwirkung zur herkömmlichen Erscheinung und zur näheren baulichen Umgebung Bezug nehmen.

² Grössere Verglasungen in Verbindung mit einer Bretter- oder Lattenschalung, Lichtschlitzen, Schiebeläden und dergleichen sind zulässig, wenn sie gut gestaltet sind.

³ Schaufensteranlagen sowie verglaste Vorbauten, wie Wintergärten, Windfänge und dergleichen sind gut auf das Gebäude abzustimmen.

Art. 25

Beschattungen Herkömmliche, traditionell gestaltete Fenster (z.B. von zu erhaltenden oder zu ersetzenden Gebäudeteilen) sind mit Klapp- oder Schiebeläden auszustatten. Bei zeitgemäss gestalteten Fensterflächen sind auch andere, gut integrierte Beschattungen wie z.B. Rolläden möglich.

Art. 26

Balkone, Lauben, Loggias ¹ Balkone, Lauben und Loggias sind sowohl auf der Trauf- wie auf der Giebelseite zugelassen, soweit sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind. Balkone sind auf der Giebelseite im Bereich des Ortsbildschutzes nicht zugelassen

² Lauben und Balkone dürfen nicht über den Dachvorsprung hinausragen.

Art. 27

Terrassen Auf Anbauten, Erweiterungen von Hauptbauten und besonderen Gebäuden mit Flachdächern dürfen Terrassen erstellt werden.

2.1.8 Umgebung

Art. 28

Umgebungsgestaltung ¹ Die Umgebungsgestaltung hat auf die ortsübliche Vorgartenstruktur Rücksicht zu nehmen und diese möglichst weiterzuführen. Dabei ist zu beachten, dass chaussierte, gepflästerte und eventuell asphaltierte Vorplätze mit Vorgärten abwechseln.

² Bestehende Sockelmauern, ortsübliche Einzäunungen, eingefasste Vorgärten (z.B. Bauerngärten) sind möglichst zu erhalten oder in derselben Art neu zu schaffen.

Art. 29

Bepflanzung Die Bepflanzung hat unter Berücksichtigung des bestehenden ortsüblichen Bestandes zu erfolgen. Es müssen vorwiegend einheimische und standortgerechte Baumarten und Pflanzen verwendet werden.

Art. 30

Terrain Terrainveränderungen von mehr als 1.00 m gegenüber dem gewachsenen Terrain sind nicht gestattet. Ausnahme bilden einzelne funktionell erforderliche Zufahrten, Zugänge und Belichtungen von Räumen.

Art. 31

Garagen, Abstellplätze Garagen, Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zufahrten zu Unterterraingaragen sind möglichst unauffällig einzugliedern. Wo möglich sind Abstellplätze in Sammelgaragen zusammenzufassen sowie Garagen und Zufahrten zu Unterterraingaragen in Gebäuden unterzubringen.

Art. 32

Mauern Stützmauern sind bezüglich Materialien, Höhe, Gliederung und Bepflanzung besonders sorgfältig in die Umgebung einzupassen.

Art. 33

Reklamen, Beschriftungen Werbeflächen und Beschriftungen sind zurückhaltend einzusetzen. Diese müssen sich gut ins Strassen- und Fassadenbild einordnen. An selbstleuchtende Werbeflächen und freistehende Reklameanlagen werden erhöhte Anforderungen gestellt.

2.2 WOHNZONEN

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 34

Nutzweise In den Wohnzonen W1 und W2 sind Wohnungen und nicht störende Betriebe zugelassen.

Art. 35

Grundmasse Es gelten folgende Grundmasse:

		W1	W2	
a) Überbauungsziffer	max.	30%	35%	§ 256 PBG
b) Vollgeschosse	max.	1	2	§ 10 ABV
c) Dachgeschosse	max.	1	2	§ 275 PBG
d) Untergeschosse	max.	1	1	§ 275 PBG
e) Gebäudelänge	max.	24.0 m	30.0 m	§ 28 ABV
f) Grenzabstände				§§ 21 ABV
- kleiner Grundabstand	min.	3.5 m	3.5 m	
- grosser Grundabstand	min.	7.0 m	5.0 m	

2.2.2 Dächer

Art. 36

Dachform, Dachneigung Auf Hauptbauten sind nur Satteldächer mit beidseitig möglichst gleicher Neigung von 25° bis 45° zulässig. Für Anbauten, Erweiterungen von Hauptbauten und besondere Gebäude können Abweichungen bewilligt werden.

Art. 37

Dachaufbauten ¹ Dachaufbauten sind nur zur Belichtung und Belüftung des ersten Dachgeschosses zulässig.

² Dacheinschnitte sind mit einer Gaube oder Lukarne zu überdachen.

³ Abmessungen, Material, Farbe und die Anordnung von Dachaufbauten müssen auf das Gebäude abgestimmt werden. Die Einordnungen in die Dachfläche und die zugehörigen Fassaden sind massgebend.

Art. 38

Dachflächenfenster, Lichtbänder Einzelne sich gut in die die Dachfläche integrierende Dachflächenfenster von höchstens 1.00 m² Glaslichtfläche sowie Lichtbänder sind zulässig.

Art. 39

Bedachungsmaterial Für die Bedachung sind farblich dezente, ortsübliche Materialien zu verwenden.

2.2.3 Umgebung

Art. 40

Terrainveränderungen Terrainveränderungen von mehr als 1.50 m gegenüber dem gewachsenen Terrain sind nicht gestattet. Ausnahme bilden einzelne funktionell erforderliche Zufahrten, Zugänge und Belichtungen von Räumen.

Art. 41

Mauern Stützmauern sind bezüglich Materialien, Höhe und Bepflanzung besonders sorgfältig in die Umgebung einzupassen.

2.3 GEWERBEZONE

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 42

Nutzweise In der Gewerbezone sind mässig störende Betriebe, sofern sie nicht unverhältnismässigen Verkehr auslösen, sowie Wohnraum für standortgebundene Betriebsangehörige zugelassen.

Art. 43

Grundmasse Es gelten folgende Grundmasse:

a) Gebäudehöhe	max.	12.0 m
b) Firsthöhe	max.	7.5 m
c) Grenzabstände	min.	3.5 m

2.3.2 Dächer

Art. 44

Dachform Es sind nur Schrägdachformen zulässig. Für Anbauten und besondere Gebäude können bei sorgfältiger Einordnung Abweichungen bewilligt werden.

2.4 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 45

Massvorschriften In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften. Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die dort geltenden Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.

3 WEITERE FESTLEGUNGEN

3.1 AREALÜBERBAUUNG

Art. 46

Anwendungsbereich Arealüberbauungen sind in allen Wohnzonen zulässig. Die Arealfläche muss mindestens 2'000 m² umfassen.

Art. 47

Nutzung Die Überbauungsziffer darf gegenüber der Regelüberbauung um maximal 10% erhöht werden.

4 ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN

4.1 ABSTANDSVORSCHRIFTEN

Art. 48

Grenzabstand,
Grosser und kleiner Grundabstand

¹ Der grosse Grundabstand gilt vor der Hauptwohnseite, in der Regel vor der längeren am meisten nach Süden gerichteten Gebäudeseite. Der kleine Grundabstand ist vor den übrigen Gebäudeseiten einzuhalten. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

² Der Grenz- und Gebäudeabstand für besondere Gebäude gemäss § 49, Abs. 3 PBG beträgt 3.50 m.

Art. 49

Strassen- und Wegabstand

Vorbehältlich der Vorschrift von § 266 PBG sowie der Festlegungen gemäss den Kernzonenplänen wird der Strassenabstand in den Bauzonen auf 5.00 m reduziert. Für Wege gilt ein Abstand von 3.50 m.

Art. 50

Abstand gegenüber
Nichtbauzonen

Dieser Artikel entfällt, da bisher keine Rechtsgrundlage!

4.2 ABSTELLPLÄTZE

Art. 51

Fahrzeugabstellplätze

¹ Je ein Personenwagen-Abstellplatz oder eine Garage ist zu schaffen bei
- Wohngebäuden: für 80 m² Nettowohnfläche, mindestens aber für jede Wohnung
Restflächen über 50% sind aufzurunden.

² Bei anderen Nutzungen, im speziellen für Büros, Läden, Gaststätten, Gewerbebauten und grosse Mehrfamilienhäuser, oder bei besonderen örtlichen und betrieblichen Verhältnissen, wird die Zahl der Abstellplätze und der Besucherparkplätze nach der "Wegleitung zur Ermittlung des Parkplatzbedarfes" der Baudirektion ermittelt.

³ In der Kernzone kann die Zahl der erforderlichen Abstellplätze tiefer angesetzt und die Gesamtzahl begrenzt werden.

Art. 52

Fahrräder, Kinderwagen

Es ist genügend Abstellplatz für Fahrräder und Kinderwagen zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Abstellplätze für Fahrräder und Kinderwagen sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Sie müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage angeordnet werden.

4.3 ANLAGEN ZUR NUTZUNG VON SONNENENERGIE

Art. 53

Einordnung Solaranlagen auf Dachflächen haben die Anforderungen gemäss Art. 32a RPV zu erfüllen.

4.4 DIVERSES

Art. 54

Besondere Gebäude Besondere Gebäude bis 5% der massgeblichen Grundstücksfläche sind nicht an die Überbauungsziffer anzurechnen.

Art. 55

Spiel- und Ruheflächen Bei Mehrfamilienhäusern ab 5 Wohnungen sind genügend Spiel- und Ruheflächen (§ 248 PBG) an verkehrssicherer Lage zu erstellen.

Art. 56

Kehricht Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen ab 4 Einheiten sind geeignete, eingewandete, gut zugängliche Plätze für das Abfuhrgut vorzusehen.

Art. 57

Farb- und Materialwahl Je nach Art und Lage des Bauvorhabens ist in allen Zonen ein Material- und Farbkonzept einzureichen.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58

Inkrafttreten Diese Bau- und Zonenordnung ist mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung am 25. Dezember 2015 in Kraft getreten. Davon ausgenommen sind die nicht genehmigten Artikel gemäss BDV Nr. 1867/15. Diese wurden im Sinne der Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat Dägerlen vom 5. Februar 2015 durch diesen am 9. März 2016 beschlossen und sind teilweise in Rechtskraft erwachsen. Infolge Gemeindebeschwerde wurden die Art. 16 und Art. 26 Abs. 1 vom Baurekursgericht mit Entscheid vom 24. November 2016 aufgehoben. Mit Beschluss vom 18. Mai 2017 der Gemeindeversammlung Dägerlen wurde Art. 26 Abs. 1 neu festgesetzt. Dieser Artikel wird nun als Teilrevision der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung unterbreitet.

Diese Teilrevision wurde mit Verfügung Nr. 0990/17 vom 1. September 2017 der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt. Die Rechtskraft wurde am 27. Oktober 2017 durch das Baurekursgericht des Kantons Zürich bestätigt. Somit ist die vorliegende Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dägerlen per 28. Oktober 2017 vollumfänglich in Kraft getreten.

Art. 59

Aufhebung bisherigen Rechts Diese Bau- und Zonenordnung ersetzt die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dägerlen vom 9. August 1995 und deren Änderungen vom 8. März 2006.